

VergabePrax

€ 6,- inkl. MwSt. im Abonnement
€ 9,- inkl. MwSt. im Einzelheft

Herausgeber:
Dr. jur. Thomas Ax

Redaktion:
Dr. jur. Thomas Ax



Ax Rechtsanwälte

Dr. jur. Thomas Ax
Rechtsanwalt
Kanzleininhaber

Uferstraße 16
69151 Neckargemünd

t.ax@ax-rechtsanwaelte.de
T 06223/8688613
F 06223/8688614
M 0151/46197684

VergabePrax

Zeitschrift zur Praxis des Vergaberechts

Herausgegeben von Rechtsanwalt Dr. jur. Thomas Ax, *Maîtrise en Droit International Public (Paris X-Nanterre)* Inscrit au barreau de Paris

01/2019

Inhalt

VergabePrax-Redaktion 3

Beträge 4

Erfolgreiche Workshops zur Einrichtung von zentralen Vergabestellen

Rechtsprechung-Kompakt 12

EuGH, Urteil vom 19.12.2018 - Rs. C-216/17: Rahmenvereinbarung muss Angaben zu Höchstmengen enthalten

OLG Karlsruhe Beschluss vom 30.10.2018, 15 Verg 6/18; 15 Verg 5/18: Interessenkollision nach § 6 SektVO und § 5 KonzVgV

Oberlandesgericht Köln, Beschluss vom 17.10.2018, 16 U 3/18: Lediglich erkennbare PCB-Belastung fällt in Risikobereich des AN

Rechtsprechung-Volltext 37

Oberlandesgericht Düsseldorf, Beschluss vom 11.07.2018, VII-Verg 1/18: Beauftragung des Trägers mit der sozialen Betreuung der Flüchtlinge im Rahmen des Zuwendungsrechts ist kein öffentlicher Auftrag

Sozialgericht Hamburg, Beschluss vom 04.12.2018, S 37 KR 1565/18 ER: Begehren im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes bis zur rechtskräftigen Entscheidung über die Feststellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gegen einen "Beschaffungsbeschluss" zu untersagen, in dem Vergabeverfahren Verträge mit Bietern, die sich an dem Vergabeverfahren beteiligt haben, zu schließen, ist auf das Unterlassen einer Handlung in einem Vergabeverfahren gerichtet und kann nur vor den Vergabekammern und dem Beschwerdegericht geltend gemacht werden

Oberlandesgericht Düsseldorf, Beschluss vom 28.11.2018, Verg 25/18: Kostenlose Weitergabe von Software von einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft

an eine andere kein aus schreibungspflichtiger Beschaffungsvorgang?

OLG München, Beschluss v. 21.09.2018 – Verg 4/18: Durch Verschmelzung entstandenes Unternehmen kann sich für den Nachweis seiner wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit nicht auf die früheren Umsätze der verschmolzenen Unternehmen berufen

OLG München, Beschluss v. 30.07.2018 – Verg 05/18: Fehlen im Angebot des Bieters mehrere Preisangaben, kommt es gemäß § 13 EU I Nr. 3 VOB/A weder auf die Wettbewerbsrelevanz noch auf die Wesentlichkeit der fehlenden Positionen an

Kurz belichtet 72

Kurz belichtet: Sind die deutschen Anforderungen an eine Selbstreinigung zu streng?

Kurz belichtet: Konzession für Bau und Betrieb einer Kita: Verwaltungsgerichte im Unterschwellenbereich zuständig

Publikationen im Vergaberecht 74

Stellenanzeigen 78

Impressum 81

Sehr geehrte Leserinnen und Leser,
in diesem Heft geht es u.a. um:

**Oberlandesgericht Düsseldorf, Beschluss vom 28.11.2018, Verg 25/18: Kostenlose Weitergabe von Software von einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft an eine andere kein aus -
schreibungspflichtiger Beschaffungsvorgang?**

Dem Gerichtshof der Europäischen Union werden zur Auslegung der Richtlinie 2014/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die öffentliche Auftragsvergabe und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/18/EG die folgenden Fragen zur Vorabentscheidung vorgelegt, wobei die Fragen 2 und 3 nur im Falle einer Bejahung der Frage 1 einer Antwort bedürfen: 1. Handelt es sich bei einer schriftlich vereinbarten Softwareüberlassung eines Trägers öffentlicher Verwaltung an einen anderen Träger öffentlicher Verwaltung, die mit einer Kooperationsvereinbarung verknüpft ist, um einen „öffentlichen Auftrag“ im Sinne von Art. 2 Abs. 1 Nr. 5 der Richtlinie 2014/24/EU beziehungsweise einen – jedenfalls zunächst, vorbehaltlich von Art. 12 Abs. 4 lit. a) bis c) – in den Anwendungsbereich der Richtlinie fallenden Vertrag im Sinne von Art. 12 Abs. 4 der Richtlinie, wenn der Softwareübernehmer zwar für die Software weder einen Preis noch eine Kostenerstattung zu leisten hat, die mit der Softwareüberlassung verbundene Kooperationsvereinbarung aber vorsieht, dass jeder Kooperationspartner – und damit auch der Softwareübernehmer – dem jeweils anderen etwaige zukünftige, jedoch nicht verpflichtend herzustellende eigene Weiterentwicklungen der Software kostenfrei zur Verfügung stellt? 2. Müssen nach Art. 12 Abs. 4 lit. a) der

Richtlinie 2014/24/EU Gegenstand der Zusammenarbeit der beteiligten öffentlichen Auftraggeber die gegenüber dem Bürger zu erbringenden öffentlichen Dienstleistungen selbst sein, die gemeinsam erbracht werden müssen, oder reicht es aus, wenn sich die Zusammenarbeit auf Tätigkeiten bezieht, die den gleichermaßen, aber nicht zwingend gemeinsam zu erbringenden öffentlichen Dienstleistungen in irgendeiner Form dienen? 3. Gilt im Rahmen von Art. 12 Abs. 4 der Richtlinie 2014/24/EU ein ungeschriebenes sogenanntes Besserstellungsverbot und, wenn ja, mit welchem Inhalt?

Lesen Sie alles Weitere zum Sachverhalt zur Entscheidung auf Seite 33 in dieser Ausgabe.

Wir wünschen angenehme Lektüre des aktuellen Hefts.

Ihre VergabePrax Redaktion